

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

**über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt**

vom 01.12.2010

§ 1

Aufwendungs - und Kostenersatz

(1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 19.12.2001 außer Kraft.

Eichstätt, 01.12.2010

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 03.12.2010 Nr. 48 veröffentlicht.

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,45 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,71 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,71 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82 €
c) ein Rüstwagen RW 2	8,77 €
d) ein Einsatzleitwagen ELW	2,95 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug (Kombi)MZF	2,95 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MZF	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	66,86 €
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,44 €
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,44 €
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
ff)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €
b)	eine Drehleiter DLK 23/12	212,66 €
c)	ein Rüstwagen RW 2	146,36 €
d)	ein Einsatzleitwagen ELW	26,20 €
e)	Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF	26,20 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MZF	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundekosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Brennschneidgerät	66,00 €
b)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d)	eine Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f)	einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g)	ein Lüftungsgerät	21,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 20,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart (während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstaufall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 250,00 €
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig 1.000,00 €

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

a) einen Feuerlöscher	15,00 €
b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege	10,00 €
c) ein Strahlrohr B/C	2,00 €
d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt	4,00 €
e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine	2,50 €
f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät	15,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	40,00

7. Prüfgebühren

Werden feuerwehrtechnische Geräte für andere Feuerwehren geprüft oder gewartet, werden Prüfgebühren erhoben.

Als Prüf-/Wartungsgebühren werden berechnet für

a) einen Druckschlauch B/C (waschen, prüfen, trocknen)	8,00 €
b) eine Kupplung einbinden (B/C-Druckschlauch)	8,00 €
c) einen Sicherheitsgurt prüfen	8,00 €
d) einen Pressluftatmer (reinigen, desinfizieren und prüfen)	20,00 €
e) eine Atemschutzmaske (reinigen, desinfizieren und prüfen)	7,00 €
f) eine Pressluftflasche füllen	3,00 €